



# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

## **Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags am 8. März 2026 im Landkreis Freising**

**(§ 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO)**

Die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags im Landkreis Freising erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Freising. Dieses kann auf der Internetseite des Landratsamtes Freising abgerufen werden unter <https://lrafs.de/amtsblatt2026>

Nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt eine separate Benachrichtigung der gewählten Bewerber nicht mehr.

Gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) gilt die Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Freising (Kreiswahlleiter, Landshuter Str. 31, 85356 Freising) abgelehnt hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Annahmefiktion für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistages ist somit die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses im Amtsblatt des Landkreises Freising.

Freising, den 26.02.2026

gez.

Diepold

Kreiswahlleiter